

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 4. Juli 1945

12. Stück

43. Gesetz: Errichtung einer Kommission zur Lenkung des öffentlichen und privaten Kredites (Kreditlenkungsgesetz).

44. Gesetz: Wiederaufnahme der Zahlungen der Kreditunternehmen (Schaltergesetz).

45. Gesetz: Einstweilige Neuordnung der Österreichischen Nationalbank (Notenbank-Überleitungsgesetz).

43. Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Errichtung einer Kommission zur Lenkung des öffentlichen und privaten Kredites (Kreditlenkungsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Behufs planmäßiger Lenkung des öffentlichen und privaten Kredites im Dienste des Wiederaufbaues der österreichischen Volkswirtschaft wird ein ständiger Beirat der Provisorischen Staatsregierung mit dem Namen „Kreditlenkungskommission“ errichtet.

§ 2. Die Kreditlenkungskommission berät und beschließt, welchen Betrieben oder Unternehmen der Körperschaften öffentlichen Rechtes und der Privatwirtschaft im vordringlichen Interesse des Wiederaufbaues aus den dem Staate, den Ländern oder Gemeinden zu diesen Zwecken haushaltmäßig zur Verfügung stehenden oder im Anleihewege zu beschaffenden Mitteln Kredithilfe zu gewähren ist. Sie beschließt über die Wege dieser Kredithilfe, sei es, daß diese durch direkte Darlehen, durch die Übernahme von Garantien, durch Ausfallhaftung oder durch sonstige Maßnahmen gewährt wird. Sie erstattet über die Höhe der aufzuwendenden Beträge, über die zu fordernden Sicherstellungen und über die Modalitäten der Rückerstattung ihr Gutachten an das Staatsamt für Finanzen.

§ 3. Die Kommission hat die Aufgabe, über die aus der Privatwirtschaft fließenden Kreditquellen sich einen Überblick zu verschaffen. Alle Kreditinstitute sind zur Auskunftserteilung und zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet, soweit es zur Erreichung dieses Überblickes erforderlich ist.

§ 4. Die Kommission überprüft die bestehende Organisation und Funktion des privaten Kreditwesens, berichtet über ihre Wahrnehmungen an die Provisorische Staatsregierung und erstattet ihr gegebenenfalls Vorschläge zum Ausbau, zur Reform und zur Sicherung dieser Organisation.

§ 5. Die Kommission berät und beschließt über die jeweils zu befolgenden Grundlinien der Kre-

ditpolitik und über die Rangordnung der Aufgaben, für welche die verfügbaren Kreditmittel heranzuziehen sind. Sie stellt demgemäß an die Provisorische Staatsregierung Antrag über zu erlassende Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.

§ 6. Die Kommission bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Mitwirkung der wirtschaftlichen Interessenvertretungen und diese sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 7. Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, die von der Provisorischen Staatsregierung unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden volkswirtschaftlichen Interessen bestellt werden. Die Provisorische Staatsregierung kann Mitglieder der Kommission jederzeit abberufen und durch andere ersetzen.

§ 8. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und dessen beide Stellvertreter aus ihrer Mitte. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9. Die Kreditlenkungskommission beschließt über ihr Statut und ihre Geschäftsordnung, die der Provisorischen Staatsregierung zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 10. Die Mitglieder der Kreditlenkungskommission sind zur Geheimhaltung aller ihnen in dieser ihrer Eigenschaft zukommenden wirtschaftlichen Informationen verpflichtet.

§ 11. Die Kommission bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eines Bureaus, das ihr von der Staatskanzlei zur Verfügung zu stellen ist. Für den Aufwand der Kommission hat die Staatskanzlei Vorsorge zu treffen.

§ 12. Die Kommission kann zu ihren Sitzungen Experten beiziehen. Für diese gilt die für die Mitglieder der Kommission festgesetzte Geheimhaltungspflicht.

§ 13. Auf Verlangen der Provisorischen Staatsregierung hat die Kommission ihr über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Wahrneh-

mungen jederzeit zu berichten. Im übrigen erstattet sie, abgesehen von Einzelberichten in besonderen Fällen, allmonatlich einen zusammenfassenden Bericht an die Provisorische Staatsregierung.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm Raab	

44. Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Wiederaufnahme der Zahlungen der Kreditunternehmungen (Schaltergesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Das Postsparkassenamt und alle anderen Kreditunternehmungen (Banken, Bankiers, Hypothekenanstalten, Girozentralen, Sparkassen und Kreditgenossenschaften) sind ermächtigt und beauftragt, ab 5. Juli 1945 den Zahlungsdienst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wieder aufzunehmen (Schalteröffnung).

§ 2. Für die vom Tage der Schalteröffnung an erfolgenden Bareinzahlungen auf Konto oder Sparbuch gilt:

- a) Solche Einlagen können ohne Beschränkung entgegengenommen und ohne Beschränkung im Rahmen der Statuten und Geschäftsbedingungen der Kreditunternehmungen zurückgezahlt werden. Auch kann über solche Einlagen durch Überweisung unbeschränkt verfügt werden.
- b) Das durch solche Einlagen in der Zeit vom 5. Juli 1945 bis 20. Juli 1945 neu hervorgekommene Vermögen und Einkommen darf nicht zum Anlaß oder Gegenstand eines Steuerstrafverfahrens genommen werden.
- c) Solche Einlagen werden bei einer im Zuge der bevorstehenden Währungsmaßnahmen vorgesehenen Abgabe gegenüber den Reichsbanknoten begünstigt behandelt.

§ 3. (1) Für die vor der Schalteröffnung bestehenden Einlagen gilt:

- a) Barauszahlungen von solchen Einlagen sind ohne Einschränkung auf einen Teilbetrag des Kontostandes bis zum Betrage von 150 *R.M.* im Monate für die Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes solcher Personen zugelassen, die kein anderes zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen besitzen und infolge Alters, Invalidität, Krankheit oder Haushaltsver-

pflichtungen nicht befähigt sind, ein solches Einkommen durch Arbeit zu erwerben. Die Kreditunternehmungen können verlangen, daß dieser Tatbestand durch eine Bestätigung der zuständigen Ortsgemeindeverwaltung, in Wien des zuständigen magistratischen Bezirksamtes, nachgewiesen wird.

- b) Unter Beschränkung auf 40 Prozent des am Schalteröffnungstage bestehenden Aktivsaldos sind Barauszahlungen gegen Verwendungsnachweis bis auf weiteres zugelassen:

1. Für arbeitende oder arbeitsfähige Betriebe zur Bezahlung oder Bevorschussung von Löhnen und Gehältern bis zum Betrage von 200 *R.M.* im Monate für jeden Lohn- und Gehaltsempfänger,

2. für die Bezahlung von Krankengeldern und Renten durch Anstalten der Sozialversicherung bis zum Betrage von 150 *R.M.* für den Berechtigten im Monate,

3. für die Bezahlung von Spital- und Beerdigungskosten,

4. für die Bezahlung von Mietzinsen.

- c) Die Provisorische Staatsregierung nimmt in Aussicht, nach Maßgabe der fortschreitenden Gesundung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse sowohl weitere Verwendungen zuzulassen als auch die sonstigen Beschränkungen zu lockern.

- d) Gleichfalls unter Beschränkung auf 40 Prozent des am Schalteröffnungstage bestehenden Aktivsaldos kann über solche Einlagen durch Überweisung im Giroverkehr ohne Verwendungsnachweis verfügt werden. Es ist jedoch den Kreditunternehmungen bis zur Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen untersagt, solche Überweisungen von Konten vorzunehmen, deren Inhaber ihnen als Staatsangehörige des Deutschen Reiches oder als Personen bekannt sind, auf die § 17 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) Anwendung findet. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich die Kenntnis hiervon zu verschaffen und können gegebenen Falles eine eidesstattige Erklärung hierüber verlangen.

(2) Nähere Bestimmungen zu Abs. (1) werden durch Verordnung erlassen.

§ 4. (1) Wer es vorsätzlich unternimmt, gegen die Bestimmungen des § 3 verstoßende Barauszahlungen oder Überweisungen zu erwirken, wird, wenn die Tat nicht nach einem anderen Strafgesetze strenger strafbar ist, wegen Verbrechen mit Kerker von ein bis fünf Jahren und mit einer Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

(2) Derselben Strafe verfällt, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 3 verstoßende Barzahlungen oder Überweisungen vornimmt, anordnet oder hiebei in anderer Weise mitwirkt.

(3) Wer es vorsätzlich unternimmt, Barzahlungen, auf die er gemäß § 3, a und b, Anspruch hat, unter Vorschützung des gleichen in diesem Gesetze anerkannten Verwendungszweckes bei demselben oder bei verschiedenen Kreditinstituten mehrfach zu erreichen, wird, wenn die Tat nicht nach einem anderen Strafgesetze strenger strafbar ist, wegen Verbrechen mit Kerker von ein bis fünf Jahren und mit einer Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

(4) Derselben Strafe unterliegt, wer eine mehrfache Auszahlung der im Abs. (3) genannten Art vorsätzlich vornimmt, anordnet oder hiebei in anderer Weise mitwirkt.

(5) Wer eine der in den Abs. (1) bis (4) genannten Handlungen fahrlässig begeht, ist einer Übertretung schuldig und wird vom Gerichte mit Arrest von ein bis sechs Monaten und einer Geldstrafe bis zu 25.000 *R.M.* bestraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 5. Juli 1945 in Kraft.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen, bezüglich des § 4 im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz, betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
Zimmermann		Gerö

45. Gesetz vom 3. Juli 1945 über die einstweilige Neuordnung der Österreichischen Nationalbank (Notenbank - Überleitungsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I.

Die Österreichische Nationalbank, die infolge der gewaltsamen Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich ihres Gold- und Devisenschatzes beraubt und durch die Überführung ihrer Bestände auf die Deutsche Reichsbank während der Dauer der Annexion außer Funktion gesetzt worden ist, ist kraft der Unabhängigkeitserklärung Österreichs wieder ins Leben getreten.

Artikel II.

Da das bisherige Statut der Österreichischen Nationalbank infolge des Kriegszustandes bis zum Eintritt des Friedens sowie bis zu seiner gesetzlichen Neuordnung durch die künftige Volksvertretung nicht unverändert in Wirksamkeit bleiben kann, trifft die Provisorische Staatsregierung in Abänderung der bisherigen Satzungen die nachstehende einstweilige Regelung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Nationalbank.

gen die nachstehende einstweilige Regelung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Nationalbank.

§ 1. Die Leitung der Österreichischen Nationalbank wird in der Weise neu geordnet, daß der Präsident über Vorschlag der Provisorischen Staatsregierung und dessen Stellvertreter über Vorschlag des Staatsamtes für Finanzen durch den Staatskanzler ernannt werden.

§ 2. Der Generalrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, die über Vorschlag der Provisorischen Staatsregierung unter Bedachtnahme auf eine Vertretung der volkswirtschaftlich Gewicht habenden Interessen vom Staatskanzler ernannt wird. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.

§ 3. (1) Der Generalrat faßt über die Grundlinien der Kreditpolitik der Österreichischen Nationalbank Beschluß und überwacht ihre Einhaltung. Er hat den Entwurf einer neuen Satzung zu verfassen und der Provisorischen Staatsregierung als Gesetzentwurf vorzulegen. Hiebei ist auf den durch die Erfordernisse der Nachkriegswirtschaft gebotenen erweiterten Einfluß der Nationalbank auf die Kreditlenkung und Kreditüberwachung gebührend Bedacht zu nehmen.

(2) Die Beschlüsse des Generalrates sind unverzüglich der Provisorischen Staatsregierung vorzulegen.

§ 4. (1) Die Österreichische Nationalbank übernimmt jenen Teil des Banknotenumlaufes und der sofort fälligen Verbindlichkeiten der Deutschen Reichsbank, der durch Gesetz als österreichische Umlaufmittel erklärt wird.

(2) Sie übernimmt die Gesamtheit der auf österreichischem Staatsgebiet befindlichen Aktiven der Deutschen Reichsbank, ferner ist sie berechtigt, alle Ansprüche geltend zu machen, die sich aus der Wegnahme des Barschatzes und der sonstigen Aktiven der Österreichischen Nationalbank sowie daraus ergeben, daß die Liquidation der Österreichischen Nationalbank widerrechtlich unternommen wurde.

(3) Für andere als die in Abs. (1) genannten Verbindlichkeiten der auf dem österreichischen Staatsgebiet befindlichen Anstalten der Deutschen Reichsbank kommt die Österreichische Nationalbank nur dann und insoweit auf, als sich aus der Befriedigung ihrer Ansprüche gegenüber dem Deutschen Reich und der Deutschen Reichsbank eine Überdeckung der unter Abs. (1) bezeichneten Verpflichtungen ergibt oder soweit dies durch ein Gesetz angeordnet wird.

(4) Die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, als Deckung ihrer nach Abs. (1) zu übernehmenden Verpflichtungen vorerst eine

Forderung gegen die Deutsche Reichsbank in gleicher Höhe in ihre Aktiven einzustellen.

§ 5. (1) Der nach § 4, Abs. (1), zu übernehmende Betrag von Banknoten und sofort fälligen Verbindlichkeiten darf bis zur Feststellung der endgültigen Satzungen der Österreichischen Nationalbank nicht überschritten werden.

(2) Sobald das Ausmaß der zu übernehmenden Verbindlichkeiten festgestellt ist, hat die Bank mit der Veröffentlichung von Wochenausweisen zu beginnen. Diese Ausweise haben auf der Passivseite nur den Betrag der im Umlauf befindlichen Banknoten und sofort fälligen Verbindlichkeiten, auf der Aktivseite nur den Stand der zur Notendeckung dienenden Werte zu enthalten.

§ 6. Das laufende Geschäftsjahr der Österreichischen Nationalbank reicht vom 1. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1946. Die Österreichische Nationalbank hat sobald wie möglich, spätestens aber am 1. Oktober 1945 dem Staatsamt für Finanzen einen Kostenvoranschlag für diese Gebarungsperiode vorzulegen und die Genehmigung dieses Voranschlages einzuholen. Soweit die genehmigten Ausgaben dieses Voranschlages in den eigenen Geschäftserträgen des Institutes ihre Deckung nicht finden, wird der Abgang durch Vorschüsse des Staates gedeckt. Die derart geleisteten Vorschüsse werden bei der gesetzlichen Neuordnung (Artikel II) des Noteninstitutes abgerechnet. Die am Schlusse der Gebarungsperiode aufzustellende Gewinn- und Verlustrechnung ist durch Rechnungsprüfer, die das Staatsamt für Finanzen bestellt, zu überprüfen. Sie bedarf der Genehmigung durch das Staatsamt für Finanzen. Etwaige Gebarungsüberschüsse werden auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 7. (1) Der Übergang von Aktiven der Deutschen Reichsbank auf die Österreichische Na-

tionalbank erfolgt steuerfrei. Die erforderlichen Grundbucheintragen sind von den Gerichten auf Antrag der Österreichischen Nationalbank durchzuführen.

(2) Die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, in den von ihr übernommenen, ihrem Geschäftsbetrieb gewidmeten Häusern, die nach dem 12. März 1938 geschaffenen Wohnungen wieder in Geschäftsräume umzuwandeln und die hierzu allenfalls erforderliche Kündigung von Bestandverträgen vorzunehmen.

Artikel III

Alle nach dem 12. März 1938 von der Deutschen Reichsregierung für das österreichische Staatsgebiet erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstige Anordnungen notenbankrechtlichen Inhalts, insbesondere das Gesetz über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1015, weiters die Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Deutsche Reichsbank vom 17. März 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 254, mit der Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich und zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank vom 23. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 405, und der 2. Durchführungsverordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank vom 12. Oktober 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1419, sind aufgehoben.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

		Renner			
	Schärf	Figl		Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö		Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp		Böhm	Raab

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland *R.M.* 20.—, für die ständigen Bezieher im Ausland *R.M.* 30.—.
 Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.
 Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 *Sch.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *Sch.* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.